



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Umwelt, Klima und  
Energie -

Tagesordnung II Punkt 6 der öffentlichen Sitzung am 18. März 2025

Vorlagen-Nr. 25-V-61-0004

**Wohnbauflächenentwicklung vorhabenbezogener Bebauungsplan "Nansenstraße" im Ortsbezirk Biebrich - Aufstellungsbeschluss -**

---

### **Beschluss Nr. 0030**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

- 1 Dem Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nansenstraße“ im Ortsbezirk Biebrich (Anlage 1 zur Vorlage) wird zugestimmt.
- 2 Der städtebauliche Grundvertrag zum Vorhaben (Anlage 2 zur Vorlage) wird beschlossen.
- 3 Die Zustimmungserklärung der WiSoBoN-Richtlinie (Anlage 3 zur Vorlage) wird zur Kenntnis genommen.
- 4 Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.05.2021 zur Herstellung von gefördertem Wohnungsbau findet grundsätzlich Anwendung.
- 5 Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Nansenstraße“ nach § 12 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) wird beschlossen.

Der etwa 27.000 m<sup>2</sup> große Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt zentral im Ortsbezirk Biebrich.

Der Geltungsbereich besteht aus den Flurstücken in der Gemarkung Biebrich, Flur 72, Flurstücke 33, 36/3 und teilweise die 35 und 37.

Begrenzt wird der Geltungsbereich im Westen durch die Verkehrsfläche der Albert-Schweitzer-Allee, im Norden durch angrenzende Grundstücke mit Geschosswohnungsbau und Reihenhäusern sowie einer Kleingartenanlage, im Osten durch angrenzende Grundstücke mit Geschosswohnungsbau und Reihenhäusern und im Süden durch an die Nansenstraße angrenzende Grundstücke mit Reihenhausbauung.

Als Ziele der Planung werden beschlossen:

Ziel der Planung ist die Schaffung von zusätzlichem in Wiesbaden dringend benötigtem Wohnraum in der bestehenden Wohnanlage Nansenstraße in Biebrich.

In diesem Zuge soll das Quartier zukunftsfähig gestaltet werden, unter Erhalt des wertvollen Baumbestandes, teilweisen Erhalt der bestehenden Siedlungsgebäude und Umsetzung und Konkretisierung des abgestimmten städtebaulichen Konzepts.

- 6 Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - der vorhabenbezogene Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird,
  - der Beschluss über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht wird,
  - eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird,
  - eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird,
  - die Themen Klimaschutz und Klimaanpassung im Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden.
  
- 7 Die Finanzierung der durch die Landeshauptstadt Wiesbaden zu tragenden Kosten ist im Einzelfall im Rahmen des jeweils betroffenen Dezernatsbudgets zu decken. Die Umsetzung der im Einzelnen geplanten Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden.

(antragsgemäß Magistrat 18.03.2025 BP 0154)

**Tagesordnung III**

Wiesbaden, .03.2025

Konstanze Küpper  
Vorsitzende